

Pathologie des Luxemburger Rechts- und Ordnungswesens

„*Quousque tandem abutere, iudicium, incuria civium?*“¹

Präliminarien

Die tragischen Ereignisse von Bonneweg und Lausdorn Mitte April 2018 haben den vorliegenden Text ausgelöst; genährt wurde er durch ein jahrzehntelanges Unbehagen über das Funktionieren staatlicher Institutionen, vor allem von Justiz und Polizei.

Der Autor hat gleich nach diesen Vorfällen zur Feder gegriffen und im Laufe der Monate Überlegungen hinzugefügt, hat ergänzt, aber nichts Substantielles verändert oder zu ändern brauchen. Er wollte abwarten, ob es ein ernsthaftes Bemühen um Aufklärung gäbe, ob es irgendein mea culpa von Verantwortlichen von Justiz und Polizei geben würde, ob man Fehler und Versäumnisse einräumen würde, ob es irgendwelche Hinweise auf Einsicht, Besinnung, Bedauern, Umdenken gäbe, ob sich die zuständigen Regierungsmitglieder zu ihrer Verantwortung bekennen, ob die kompetenten Menschenrechtsorganisationen ihre Empörung und ihre Proteste manifestieren, ob die Medien die Fälle weiter behandeln und endlich kritische Fragen stellen, ob schon erste konkrete Konsequenzen aus den tragischen Ereignissen gezogen würden. Seine Erwartung, dass sich kaum etwas tun werde, ist bestätigt worden. Ernüchternd ist die Erkenntnis, dass dieser Text genausogut eine Woche nach den Zwischenfällen öffentlich gemacht hätte werden können als nach fünf Monaten. Diese fünf Monate waren keineswegs eine Zeit der Bemühung um Aufklärung, sondern eher der Inkrustation, des Verschleppens, des Lavierens.

Der Verfasser wollte sich auch mit möglichst vielen Menschen unterhalten, vor allem Experten für das Rechts- und Ordnungswesen. Der Autor selbst ist kein Jurist, sondern jemand, der sich Gedanken macht über das Sein und Werden von Gesellschaft. Er ist keineswegs ein Spezialist für Luxemburgensia, hat sicherlich nur ungenügendes Wissen über die Geschichte, das Recht, die Institutionen des Landes.

Die Schrift richtet sich nicht gegen die derzeitige Regierung, nicht gegen bestimmte politische Parteien oder einige davon, nicht einmal gegen die jetzigen Verantwortlichen von Justiz und Polizei, sondern ist eine Kritik des Staates, dessen Institutionen, der politischen wie der zivilen Gesellschaft. Es geht um endemische, chronische Probleme, die das Land seit vielen Jahrzehnten heimsuchen, vielleicht sogar seit Beginn seiner Staatswerdung. Die derzeitige Regierung hat der moralischen Zersetzung zugeschaut, sie vielleicht sogar ungewollt gefördert, aber dies hätte auch eine andere Regierung, dies haben auch die vorherigen Regierungen getan, und dies wird sicherlich auch die kommende Regierung tun, wie immer sie sich auch zusammensetzen möge.

¹ „Wie lange noch, Gerichtsbarkeit, willst du letztlich die Gleichgültigkeit der Bürger missbrauchen?“ (in Abwandlung von Ciceros „*Quousque tandem abutere, Catilina, patientia nostra?*“).

Die Kritik mag harsch erscheinen, sogar unerbittlich, doch sie soll nicht destruktiv-nihilistisch sein. Es geht darum, Missstände anzuprangern, Fehlverhalten und die Gleichgültigkeit, mit der die Gesellschaft auf diese Entwicklungen reagiert. Es ist eine Art Nosologie² der Luxemburger Gesellschaft.

Das Ziel ist nicht, bei diesen Überlegungen, die sozusagen multidisziplinären Charakter haben, ein Urteil über spezifische juristische Aspekte zu fällen oder Untersuchungen, die noch ausstehen mögen, vorzugreifen. Es handelt sich vielmehr um eine Kritik einer Gesellschaft, in der kritisches Denken nie gefördert wurde, ja bis heute sogar verpönt ist, wo ein kritischer Kopf als Querulant, Nestbeschmutzer oder gar als Verräter betrachtet wird.

Man mag diesen Text einen Essay nennen oder eine Streitschrift, eine Diatribe, ein Pamphlet, eine Art Samisdat, oder auch eine Art Memorandum, also einen Appell an das Gedächtnis wie an das Gewissen.³ Einiges von dem, was er eigentlich mit Ausrufungszeichen hätte versehen sollen, hat der Verfasser mit einem Fragezeichen ausgestattet, einiges abgemildert oder gar weggelassen, um nicht die Justiz und die Polizei zu einer Reaktion zu verleiten, die sich ihrer als unwürdig erweisen könnte, allerdings auch das, was er moniert, bestätigen würde. Der vorliegende Text ist keine Verteidigungsschrift. Ihr Urheber kennt weder Herrn S. noch kannte er den niederländischen Staatsbürger.

Man mag den Autor zurecht fragen: wozu der Aufwand, wenn einem bewusst sein muss, dass man nichts verändern könne, dass über die Kritik hinweg- oder durch sie hindurchgegangen werden wird? Und wieso sich „mutwillig“, also ohne Not, den Zorn mächtiger staatlicher Einrichtungen zuziehen? Denn ist nicht das heimliche Motto der Luxemburger: „Audi, vide, tace, si vis vivere in pace“⁴?

Um einigen hämischen und törichten Kommentaren zuvorzukommen: Der Autor ist sich natürlich bewusst was ihm mit einer solchen Streitschrift in Ägypten oder Saudi-Arabien blühen würde. Er würde sich einige bange Fragen in der Türkei oder in Singapur, immerhin „Demokratien“, stellen müssen. Was geschähe in Frankreich, Deutschland, Belgien? Und in Luxemburg – schließlich ein Modell freiheitlicher Gesinnung, von Toleranz und Weltoffenheit? Es mag also auch darum gehen auszuloten, wie die viel gepriesene Meinungsfreiheit und andere Grundrechte in der Praxis respektiert werden. Jedes Land, jede Gesellschaft muss sich an den von ihnen verkündeten Maßstäben messen lassen. Es wäre unvernünftig, ja fatal, wenn man sagen würde: „Aber im Vergleich zu vielen andern stehen wir doch ganz gut da“. Die Standards für die Bewertung der intrinsischen Qualität eines Gemeinwesens müssen stets absolut sein; jede Relativierung führt ins Bodenlose.

² Lehre von den Krankheiten.

³ Caveat: Der Text, der schließlich weit über hundert Seiten umfasste, wurde auf etwa zwanzig komprimiert; dennoch gibt es Redundanzen, partielle Wiederholungen und Überschneidungen.

⁴ „Höre, sehe, schweige, wenn du in Frieden leben willst“.

In die Fänge von Polizei und Justiz geraten

April 2018, Lausdorn: Ein Autofahrer, ein unbescholtener Mann, entzieht sich einer Verkehrskontrolle, ohne dabei irgend jemanden im geringsten zu gefährden. Bei der Suche nach dem Mann stirbt, in einem fratriziden Einsatz, ein Polizist; eine Polizistin, die Beifahrerin, wird lebensgefährlich verletzt. Ihre Kollegen, wie von allen guten Geistern verlassen, suchen nach dem elusiven Fahrer, nehmen in blinder Wut einen völlig Unbeteiligten fest, finden schließlich den Ausweicher, verfrachten ihn mit Hilfe der Diekircher Justiz ins Gefängnis, wo er neun Tage verbringen muss.

Der beigeordnete Staatsanwalt verteidigt dieses Vorgehen, indem er haltlose, ja groteske Beschuldigungen vorbringt: „unfreiwillige bzw. fahrlässige Körperverletzung“ („coups et blessures involontaires“), „unfreiwillige bzw. fahrlässige Tötung“ („homicide involontaire“) und, Tage später, noch absurder, „Rebellion“. Das Gefängnis rechtfertigt er mit „Fluchtgefahr“ und „Verdunklungsgefahr“.

Es ist wichtig, davon auszugehen, dass der Fahrer S. a priori weder rechtlich noch moralisch in irgendeinem Sinne schuldig ist. Widerrechtlich und moralisch verwerflich scheint nur das Vorgehen von Polizei und Justiz. Sollte etwa der Fahrer, der der Kontrolle auswich, als Sündenbock herhalten? Wollten die Beamten sich an ihm abreagieren, ihre eigene Schuld überspielen? Ging es hier nicht um Recht und Gesetz, sondern um Vergeltung?

Vielleicht ging es der Justiz auch nur um eine Machtdemonstration, darum, einen strukturell und mental nahestehenden Berufsstand, nämlich die Polizei, zu besänftigen, zufriedenzustellen. Wie dem auch sei – all dies ist nicht mit den Prinzipien eines Rechtsstaats vereinbar. Oder sollte man einfach verkünden: „Zum Teufel mit der Rechtsstaatlichkeit“, „Zum Teufel mit den Grundrechten“, „Zum Teufel mit dem Habeas corpus“ und sogar, wenn man schon beim großen Ausfegen ist, „Zum Teufel mit der liberalen Demokratie“?

Einige Tage zuvor in Bonneweg: ein anscheinend junger unerfahrener Polizist erschießt einen niederländischen Staatsbürger, der sich der Kontrolle entziehen wollte, in dessen Auto. Ob der Mann den Polizisten in Gefahr brachte, auf ihn zusteuerte, wie von der Polizei behauptet, ist immer noch unklar. Der Fahrer, so heißt es von seiten der Polizei, habe einiges auf dem Kerbholz gehabt. Nicht der Getötete wird von der Polizei und den politisch Verantwortlichen bedauert, sondern der Todesschütze der, so sagen seine Oberen, traumatisiert sei und nicht genügend juristischen Beistand erhalte. Sogar im nicht gerade vorbildlichen Frankreich hätte man wahrscheinlich gegen den Schützen Anklage erhoben („mise en examen“) oder ihn gar vorläufig in Gewahrsam genommen („garde à vue“), wie man in den vergangenen Monaten beobachten konnte.

Kurz wird in der Presse über diese „Zwischenfälle“ berichtet, kurz greifen einige Politiker sie auf, kurz ereifert sich der Stammtisch darüber. Doch schon geht man zur Tagesordnung über, schon versickern diese Ereignisse in der Routine des Alltags, im „business as usual“. Dabei werfen sie grundlegende Fragen auf, die an das

Wesen der luxemburgischen Gesellschaft und des Staates rühren, an seine ethische, rechtliche und politische Substanz.

Stiche ins Herz der „Rechtsstaatlichkeit“

Denn es geht um die Frage, ob nicht Institutionen wie Justiz und Polizei, die die Integrität, die Stabilität, die Glaubwürdigkeit des Staatswesens garantieren sollen, durch ein Verhalten wie in den beschriebenen Fällen dessen Autorität und vor allem dessen Ethos beschädigen.

Erschreckend ist im Falle Lausdorn die Maßlosigkeit und Willkür des Vorgehens des Gerichts, die Haltlosigkeit der Vorwürfe, erschreckend beim Einsatz der Polizei die gewaltige Disproportionalität zwischen dem was auf dem Spiel stand und dem, was man riskierte. Hätte z.B. der Beschuldigte der Kontrolle sich dadurch entziehen wollen, dass er versucht hätte, an den kontrollierenden Polizisten vorbeizufahren und dabei das Risiko, diese zu verletzen, in Kauf genommen, hätte er einen oder mehrere Polizisten tatsächlich verletzt oder gar getötet, so hätte man von „fahrlässiger Körperverletzung“ oder „fahrlässiger Tötung“ oder eventuell sogar „vorsätzlicher Tötung“ sprechen können.

Abstrus, völlig aus der Luft gegriffen und mit den Haaren herbeigezogen ist die Beschuldigung der „Rebellion“, die von der Staatsanwaltschaft unter- und nachgeschoben wurde. Es ist als ob man eine Ruchlosigkeit mit einer Schwachsinnigkeit verdecken, ausradieren möchte. Jemand, der sich einer Polizeikontrolle entzieht, mag von seinem Naturell her ein Rebell sein oder auch jemand, der etwas zu verbergen hat; wenn es aber nicht zu einem physischen Kontakt mit den Vertretern des Gesetzes gekommen ist kann er keinen Akt der Rebellion begangen haben. Ein Mann, der einer Kontrolle durch die Polizei ausweicht, ist im Prinzip nicht von vorneherein und nicht ipso facto schuldig. In einem freiheitlichen Staat, in einem Rechtsstaat kann ein solches „Kontrolle-Vermeiden“ nicht per se strafwürdig sein. Bewertet die Staatsgewalt dies anders, so begibt sie sich auf eine abschüssige Ebene, in eine Logik, die unvereinbar ist mit dem Geist eines freien Gemeinwesens. Eine ernst zu nehmende Justiz darf keine Fiktionen und keine Chimären konstruieren.

Welche apologetischen Elemente, rein theoretisch betrachtet, kann es für das Verhalten von Justiz und Polizei in diesen und natürlich auch in vielen andern Fällen geben? Es mag eine prima facie deontische Version geben: „Die Polizei hat nur ihre Pflicht getan“. Eine exkulpatorische Version: „Die Ordnungshüter hatten keine andere Wahl“. Eine utilitaristisch-salutarische Version: „Irgend etwas Positives und Nützliches werden die Vorfälle schon zeitigen“. Eine voluntaristische Version: „Entscheidend war der Wille der Ordnungskräfte, den Umständen und Forderungen gemäß zu handeln“. Eine abwiegeld-beschönigende Version: „Es ist alles nicht so schlimm“.

Sicherlich ist auf Seiten der staatlichen Behörden eine gewisse Rationalisierung am Werke: dem eigentlich Inakzeptablen verleiht man einen passablen Anstrich, dem

Unsinnigen einen künstlichen Sinn, um so das Verhalten der Polizisten zu rechtfertigen. Gewiss findet auch eine Art von Sublimation statt: ein an sich nicht akzeptables Verhalten der Ordnungshüter wird in ein sozial akzeptiertes oder zu akzeptierendes umgewandelt.

Waren die Vertreter des Gerichts- und Polizeiwesens sich der Tragweite ihres Handelns wirklich bewusst? War ihnen bewusst, dass sie die bürgerliche und soziale Existenz und vielleicht sogar das Leben eines aufgrund des Justiz- und Polizeigebarens verständlicherweise tiefverzweifelten Menschen fahrlässig aufs Spiel setzten?

Was mag in den Köpfen der Diekircher Justiz vorgegangen sein? Sind sie vielleicht Adepten der Chaostheorie, der Entropie, der nicht-linearen Phänomene? Jedoch ist der angeklagte Fahrer weniger Schuld am Unfall als der mehr als sprichwörtliche Schmetterling an einem Tornado in Texas, den er durch einen Flügelschlag im Amazonas ausgelöst haben soll.

Für die Justiz gibt es zwei wesentliche Kategorien, die die Entscheidung über Verantwortlichkeit bedingen: „Absicht“ und „Fahrlässigkeit“ – letzteres ein Mangel an Sorgfalt beim Handeln. Weder das eine noch das andere trifft auf den Fall Lausdorn zu, jedenfalls nicht auf den beschuldigten Fahrer, der nur versuchte, sein legitimes Eigeninteresse zu wahren – ohne jemandem zu schaden. Von seiten des Fahrers gab es keine „intentio nocendi“ und keine „voluntas nocendi“, d.h. keine Absicht und kein Wille zu schaden. Ob die implizierten Polizisten gegen das Gebot des sorgfältigen Abwägens verstießen, steht auf einem andern Blatt und kann nur unabhängig von der Causa S. behandelt werden.

Unbegreiflich sind die viszerale Reaktionen von Polizei und Justiz, die den fatalen Eindruck erwecken sie hätten, vielleicht unter Schock, den Verstand verloren: statt einen kühlen Kopf zu bewahren rasten sie aus, schießen verbal aus der Hüfte und, im Falle Bonneweg, auch physisch. Die Wut der Polizisten ist menschlich verständlich, aber professionell und ethisch unverzeihlich. Wenn jemand angeklagt werden sollte, so sollte man sich redlicherweise fragen, müsste es dann keineswegs der Mann sein, der sich verbarg, sondern die Polizisten, die leichtsinnig, fahrlässig das Leben ihrer Kollegen, aber auch das möglicher Dritter, völlig Unbeteiligter aufs Spiel setzten? Das Verhalten der Polizisten in Lausdorn wäre dann nur plausibel und statthaft gewesen, wenn es sich um eine extreme Situation gehandelt hätte, um das Retten von Leben, um das Verhindern einer schlimmen Straftat oder das Verhaften eines gemeingefährlichen Verbrechers.

Mit der Justiz ins Gericht gehen

Der beigeordnete Diekircher Staatsanwalt nahm in aller Öffentlichkeit eine Art Vorverurteilung vor. Vielleicht hätte er dem Fahrer „unkooperatives“, „egozentrisches“ oder gar „unzivils“ Verhalten vorwerfen können, aber keinesfalls das schwere Geschütz fahrlässiger Tötung auffahren dürfen. Wäre es nicht stichhaltiger

gewesen, von „comportement suicidaire et homicidaire“ der Polizisten zu sprechen? Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, dass das Vorgehen der Justiz vom Fehlverhalten der Polizisten ablenken soll.

Muss man nicht angesichts einer solchen Verkennung der grundlegenden rechtlichen Fragen Zweifel an der juristischen Erudition, der intellektuellen, professionellen und moralischen Kompetenz mancher Justizvertreter hegen? Im Falle Lausdorn geht es vielleicht um Konzepte wie Stochastik und Kontingenz, aber keineswegs um schuldhafte Kausalität. Lläuft nicht, wer, ob Richter oder Staatsanwalt, etwas anderes verkündet, Gefahr, die Grundlagen wie den Geist des geltenden Rechts wie der allgemeinen Logik zu ignorieren?

Großspurig und, wie es scheint, unüberlegt hat die Justiz im Falle Lausdorn Anklagepunkte in die Welt gesetzt, obwohl man nicht mehr als laue Luft zu bieten hatte. Akzidentien verkaufte man als Substantialia, übte sich in windigem „window dressing“, blähte die Vorwürfe unmäßig auf. Mit diesen leeren Hülsen wird die Justiz dann im eigentlichen Prozess aufwarten müssen. So ist sie zum Gefangenen der eigenen, unbedachten, aus einer Aufwallung der Gefühle geäußerten Anschuldigungen geworden, ohne dass man die legale Fundierung der Vorwürfe geprüft hätte.

War es nicht grotesk, Verdunklungs- und Fluchtgefahr vorzuschützen, um die Verhaftung und die Unterbringung im Gefängnis zu rechtfertigen? Sind es nicht gerade Justiz und Polizei, die nicht nur in den Affären Lausdorn und Bonneweg alles tun, um zu verdunkeln, um Aufklärung zu verhindern? Und was die Fluchtgefahr angeht: bei Herrn S. handelt es sich nicht um einen Drogenbaron oder einen Terroristen oder einen vielgesuchten Schwerverbrecher, sondern um einen ganz normalen Bürger mit einer soliden sozialen und familiären Existenz.

Grenzt es nicht an Willkür, ja an Nötigung, in der Affäre Lausdorn Untersuchungshaft anzuordnen? Denn sogar in Fällen von schwerer Körperverletzung werden eindeutig ermittelte Täter oft nicht in Untersuchungshaft gesteckt. Die Entscheidung der Diekircher Justiz wirkt völlig disproportioniert und überzogen; sie wurde mit spitzfindigen und speziösen Argumenten gerechtfertigt.

Muss ein neutraler Beobachter nicht den ärgerlichen Eindruck haben, dass im Falle Lausdorn die Polizei, mit Hilfe der Justiz, von eigenem professionellen Unvermögen, ja Fehlverhalten ablenken möchte, die Schuld am Tod ihres Kollegen an einen de facto und de jure Unbeteiligten abschieben möchte, ihr eigenes Versagen kompensieren möchte? Ein Psychologe könnte von einer Übersprunghandlung sprechen, von der Flucht aus einer Konfliktsituation. Rational wäre es gewesen, die eigene Schuld zu erkennen, in sich zu gehen, Lehren zu ziehen. Doch stattdessen gab es ein irrationales, triebgesteuertes Handeln.

Ist nicht der Unfall der Polizeiautos vor allem auf mangelnde Klugheit, mangelnde Besonnenheit und natürlich auf das was manchmal eine „Verkettung unglücklicher Umstände“ genannt wird zurückzuführen? Mit dem Fahrer S. hat dies nicht das

Geringste zu tun. Die Reaktion der Diekircher Justiz dürfte auf einen kapitalen Denkfehler zurückzuführen sein: dass man von dem was geschehen war auf etwas zurückschloss, was keinerlei intentional-kausale Verknüpfung mit dem Unfall der Polizeiwagen hatte. Ist es nicht juristisch falsch, intellektuell unredlich und moralisch mehr als bedenklich, auf diese Weise eine sozusagen fiktive Schuld zu konkocktieren?

Prokrastinationsjustiz

Das Luxemburger Justiz- und Polizeiwesen leidet seit jeher an mannigfaltigen Schwächen. Im Laufe der Jahrzehnte hat es weiter an Substanz und Kraft verloren, ist ausgetrocknet, verknöchert, hat immer mehr den Bezug zur sozialen Wirklichkeit verloren, sich verselbständigt und bürokratisiert. Die grundlegenden Texte wurden zu einer Art Flickenteppich mit immer neuen, meistens importierten Bestimmungen, die man oft ohne Rücksicht auf innere Konsistenz hinzugefügt hat und weitgehend ohne den Erfordernissen einer sich weiter entwickelnden Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Eigentlich müsste jeder rechtschaffene Bürger sich die Frage stellen: worum geht es eigentlich bei der Justiz? Geht es um Wahrheitssuche, Wahrheitsbeschaffung oder geht es um Machterhalt, um die Konservierung des gesellschaftlichen Status quo? Wie sklerosiert ist die Justiz? Natürlich ist sie, auch wenn sie sich abschottet, in einem gewissen Maße Teil der Gesellschaft; ihre Schwächen sind die des gesamten institutionellen Gefüges. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass starke Residuen der alten Notabelnjustiz, der alten Besitzerjustiz, wo der Schutz des Besitzes mehr galt als der körperlichen Integrität, zurückgeblieben sind. Die Krise der Justiz ist natürlich auch eine Krise der „liberalen Demokratie“, die Krise einer Gesellschaft, die, mit dem unterschweligen Verlust des Vertrauens in die Institutionen, wie man überall im Westen feststellen kann, nur noch mit Mühe und Not zusammengehalten wird. Eine Justiz, die sich, wie im Falle Lausdorn, in Widersprüchen verstrickt, in unhaltbaren Behauptungen, beschädigt ihre Glaubwürdigkeit

Es besteht in Luxemburg bei der Justiz, im Verein manchmal mit der Polizei, die ärgerliche Gewohnheit, Unwichtiges, Zweit- und Drittrangiges aufzubauschen, während man zu den wirklich wichtigen Affären und Skandalen schweigt: elektiver Mutismus hier, Informationsschwall dort. Kleine triviale Angelegenheiten werden oft recht effizient behandelt und relativ rasch entschieden, während man bei den „heiklen“ die Zügel schleifen lässt.

Fast immer findet man bei den „delikatsten“ Affären den gleichen leidigen Ablauf beim Vorgehen von Justiz und Polizei: statt mutig aufzuklären wird hingehalten, temporisiert, prokrastiniert, abgewiegelt, wahrscheinlich in der Hoffnung, dass die jeweilige Affäre wie gehabt im Sande verlaufen, sich, wenn nicht unbedingt in Wohlgefallen, so doch auch nicht in Missfallen auflösen werde. Diese Gewohnheit des Aufschiebens, Hinauszögerns und Verschleppens steht in scharfem Kontrast zu

dem abrupten, überstürzten Vorgehen im Falle Lausdorn. Ging es hier nicht sichtlich darum, ein Exempel zu statuieren und vielleicht auch die Bürger einzuschüchtern und keineswegs ein dem Recht wie der Moral entsprechendes Verfahren in die Wege zu leiten?

Das Vorgehen wie auch das Informieren über das Vorgehen lässt jedenfalls den Verdacht aufkommen, dass es eher um Verschleiern als um Aufklären geht. Man geht selektiv vor, teilt einiges mit, hält anderes geheim; statt zu entwirren schafft man weitere Verwirrung, die Mitteilungen der Polizei wie auch der politischen Verantwortlichen haben etwas Pythisches – Benebeltes und Benebelndes. Man hat das Gefühl, dass sie beruhigen, beschwichtigen, einschläfern sollen, dass man auf die natürliche Lethargie des Durchschnittsbürgers setzt, seine kurze Aufmerksamkeitsspanne, seine Vergesslichkeit, seine Gedankenlosigkeit.

Wachsendes Unbehagen

Empörend ist die Bedenkenlosigkeit, mit der Justiz und Polizei einen Menschen bloßstellen, an den Pranger stellen, in den moralischen und gesellschaftlichen Ruin treiben, ihm sozusagen einen „scharlachroten Buchstaben“ an die Brust heften. Eine Art säkulare Exkommunikation findet statt: das Verstoßen aus der Gemeinschaft der Wohlmeinenden, dies durch eine Instanz, die keinerlei demokratische Legitimität besitzt. Das Vorgehen der Justiz im Falle Lausdorn ist sicherlich nicht vereinbar mit den so gern gepriesenen, aber so arg malträtierten Grundwerten, wie etwa der „unveräußerlichen Menschenwürde“.

Verheerend wirkt sich die Verflechtung, ja eine Art Verfilzung und die sich hieraus ergebende Kollusion der wichtigsten Institutionen, das larvierte und manchmal offene Zusammenwirken von Justiz und Polizei aus, dies in einem Land, wo die Befehls- und Entscheidungsstränge kürzer und damit die Seilschaften kompakter sind. Jeder einigermaßen kluge und kritische Jurist, Anwalt oder auch Laie weiß, dass Polizisten vor Gericht quasi automatisch Recht bekommen. Dass man jedoch durch dieses Verhalten nicht nur dem Ansehen, sondern der Substanz der Gerichtsbarkeit schweren Schaden zufügt, scheint kaum jemandem bewusst zu sein oder jedenfalls kaum jemanden zu stören. Für einen unvoreingenommenen Beobachter aber kommt dieses Gebaren, das an Klüngelei grenzt, einer moralischen Selbstdemontage gleich.

Es gibt zwar kein offenes Aufbegehren, aber sicherlich ein Unbehagen in der Beziehung zwischen der Zivilgesellschaft und Ordnungsinstanzen, eine Art Entfremdung. Früher bestand die Ausbildung der Polizei ja zu einem guten Teil aus Brüllen, Befehlen, Parieren. Gute Manieren, Zivilität wurden kaum gelehrt. Immer noch wird in dichotomischen Kategorien gedacht: hie Beamter, hie Bürger. Uniformdenken als uniformes Denken. Man hat sich bemüht, einiges zu verbessern, etwa durch die Schaffung einer Polizeischule, doch man muss sich fragen, wieviel vom alten Ungeist, den Generationen von Beamten verinnerlicht haben, übriggeblieben ist. Kritische Zeitgenossen stellen sogar eine gewisse Verrohung, eine

Zunahme des Ungehobelten und Rabaukenmäßigen oder, vornehmer ausgedrückt, der Anomie bei den Ordnungskräften fest, die bei einigen sich sogar in der äußeren Erscheinung manifestiert. Trotz der im internationalen Vergleich starken finanziellen Anreize hat man Mühe, geeignete Kandidaten für den Polizeiberuf zu finden, so dass man gezwungen war und ist, die Anforderungen zu senken und der kritische Beobachter manchmal den ärgerlichen Eindruck hat, dass die Beherrschung des nationalen Dialekts das einzige seriöse Kriterium sei und andere Kriterien wie intellektuelle Fähigkeiten, charakterliche Eigenschaften, moralische Integrität oder Manieren hintangestellt werden. Und doch meinen die Verantwortlichen, man sei nicht nur technisch, sondern auch mental gerüstet für alle möglichen Einsätze.

Eine beunruhigende Erscheinung ist, wie auch in Deutschland, Frankreich und Belgien, eine Art Unterwanderung eines Teils der Ordnungskräfte durch rechts-extremes Gedankengut, also ein Liebäugeln mit autoritärem politischem Gebaren, mit Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, sogar Rassismus. Im Namen des Kampfes gegen den Terrorismus meint man, brutaler vorgehen zu können, ohne allzu viel Rücksicht auf Verluste und mit dem geheimen, fatalen Motto „Wo gehobelt wird, da fallen Späne“. So kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit todbringenden Waffen kommen. Manche, vor allem junge Polizisten scheinen sich der möglichen tödlichen Folgen des Einsatzes der Dienstwaffe nicht wirklich bewusst zu sein. Hinzu mögen mangelnde Nervenstärke sowie eine ungenügende Ausbildung an der Waffe kommen. Wohin das führen kann sieht man beim brutalen, menschenverachtenden, rassistischen Gebaren der amerikanischen Polizei.

Morbus luxemburgensis⁵

Affären wie Lausdorn und Bonneweg legen unbarmherzig die Schwächen des Luxemburger Staatswesens bloß: Indolenz der politischen Klasse, die mit Bravour eine Scheinmodernisierung der Gesellschaft vollzieht, sich aber nicht an die teilweise morschen Fundamente wagt aus Angst, das ganze Gebäude könnte zusammenkrachen; der allgemeine Mangel an politischem Mut und politischer Vorstellungskraft; das Fehlen von moralischen Instanzen, die Entgleisungen monieren würden; ein Staatsoberhaupt, dessen Irrelevanz dadurch erwiesen wird, dass es gezwungen ist, zu schweigen, was allerdings an sich nicht von Übel sein mag; vom Staat gefütterte Medien, die sich kaum an ein wirklich heikles Thema wagen und die zudem Kommerz und Konsum auf Gedeih und Verderb ausgeliefert sind; das Fehlen von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die bedingungslosen Grundrechte einsetzen würden, auch wenn sie sich damit die Sympathien der zahlenden Klasse verscherzen würden. Stattdessen gibt es nur scheinkritische, opportunistische Organisationen mit hochtrabenden Namen, Organisationen, die der Staat erfinden müsste, falls es sie nicht gäbe.

⁵ *Die Luxemburger Krankheit.*

Man muss sich fragen, ob es nicht seit jeher in Luxemburg wie auch anderswo viel Pseudojustiz, Als-ob-Justiz hinter einem Rauchvorhang gibt, ob man nicht oft nur Justiz spielt, ob es nicht vor allem darum geht, den Schein zu wahren und nicht um Gerechtigkeit, nicht einmal um Recht, sondern höchstens um gesellschaftliches Zufriedenstellen, um Genugtuung, um ein Ritual und eine Maskerade, die niemand wirklich ernst nehmen kann. Ist es nicht so, dass die bürgerlichen Alteingesessenen sich nicht gegenseitig weh tun wollen und dass es so fast nur um Angelegenheiten geht, in die die heimische gehobene Mittelklasse und besonders das Großbürgertum, die „beati possidentes“⁶, nicht verwickelt sind? Handelt es sich nicht vor allem um eine Justiz, die bestrebt ist, gesellschaftliche Außenseiter zu neutralisieren, um so den bürgerlichen Frieden zu erhalten? Und ist nicht oft das Gefängnis die natürliche Verlängerung dieser Klassen- und Kastenjustiz?

Die Schattenseiten des Luxemburger Erfolgs

Es gibt die Segnungen des kleinen Landes, aber auch den Fluch der kleinen Dimension, nämlich eine wahrscheinlich nur sehr schwer zu vermeidende Verklumpung und Verknäuelung aller gesellschaftlichen Strukturen und staats-tragenden Institutionen. Es gibt außerdem keinerlei ernst zu nehmende Korrektive, keine Einrichtung, die eine kritische, unabhängige Analyse und Reflexion der gesellschaftlichen Zustände und Vorgänge betreiben würde. Dies gilt auch für die Produktion von Gesetzestexten, die ja durchweg ohne öffentliche Debatte durchge-winkt werden.

Der Staatsrat ist ein ademokratisches Gremium, das schon aufgrund seiner Zusammensetzung kaum über den Tellerrand schaut; er besitzt de facto keinerlei geistige und politische Unabhängigkeit, ist nicht mehr als ein bestenfalls schein-kritischer Zuarbeiter und Zulieferer. Wirklich kritische Köpfe werden nicht kooptiert; man strebt nach prästablierter Harmonie.

Hinzu kommen geheimnisvolle Verbindungen mit atavistischem Zeremoniell und ausgeprägtem Verbrüderungssinn sowie „Service Clubs“, wo die Struktureliten unter sich sind und wo die heimliche, aber offensichtliche Devise zu lauten scheint: „Manus manum lavat“⁷, d.h. eine Art Kumpanei auf hohem wirtschaftlichem und sozialem Niveau betrieben wird. Die Ordnungsorgane haben also nichts zu befürchten, wohl wissend, dass jedes Aufbegehren im Keim erstickt wird und dass die schweigende Mehrheit auf ihrer Seite ist. Um die moralische Qualität des Gemeinwesens schert sich kaum jemand.

Eine Unart, die in Luxemburg besonders stark ausgeprägt scheint, ist es, sich hinter Reglementen zu verstecken, statt Probleme offen zu diskutieren. Diese Neigung fördert Opazität, Zähflüssigkeit und Stasis. Der „kritische“ Geist war in Luxemburg

⁶ *Die glücklichen Besitzenden.*

⁷ *“Eine Hand wäscht die andere“.* (Ein fast banal und sicherlich allzu oft verwendeter, aber doch sinnvoller Spruch).

nie stark ausgeprägt, außer es ging um handfeste korporatistische, d.h. im Grunde genommen persönliche, vor allem materielle Belange. Die Gerechtigkeit als solche war stets nur ein Anliegen ganz weniger Menschen. Die neue Universität, die viel Geld, aber wenig Geist hat, wird diesen Mangel auch nicht beheben können. Andere Denkstrukturen gibt es nicht (mehr). Auch die Kirche, sowieso zunehmend blutarm und entgeistert, hat weitgehend ihren ethischen Odem verloren; ihre Rolle als spirituelles Gegengewicht zum „Leviathan“⁸ – dem tentakularen säkularen Staat, hat sie fast ganz verloren. Sie hat die Waffen gestreckt.

Schläue, Konformismus, Verdrängungsinstinkt, der fatale Hang zum Kuschen, zum Mauscheln, zur „Schwamm-drüber-Haltung“, zum Einknicken eines Kleinvolkes, dessen Mentalität, historisch betrachtet, durch Fremdherrschaft, Unselbständigkeit und Obrigkeitsdenken geprägt ist; ein unsicherer Selbsterhaltungswille; ein durch und durch poröses „nationales“ Narrativ, das nur notdürftig mit allerlei patriotischem und dynastischem Pathos, historischen Mythen und Fiktionen überklebt wird; bohrende, wenn auch unterdrückte Zweifel an der proklamierten Identität; eine weit verbreitete Unwilligkeit, für sich selbst zu denken; Angst vor Aufmüpfigkeit; dazu eine billige Philistermoral, die lautet: „Tu wie die Leute und es geht dir wie den Leuten.“

Manche systemrelevante Luxemburger mögen die Anfälligkeit, die Fragilität des so wundersam erlangten Wohlstands empfinden. Deshalb wollen sie, dass die staatlichen Institutionen, allen voran Justiz und Polizei, diesen Wohlstand absichern, jede Gefährdung abweisen, Erschütterungen vermeiden. „Nicht schütteln bitte“, steht in unsichtbarer Schrift auf dem bauchigen Gefäß Luxemburg. Die Tendenz der Justiz zum Prokrastinieren entspricht also dem allgemeinen gesellschaftlichen Geist, dem Ruhebedürfnis von Bürgern, die jeder Aufgeregtheit abhold sind. Warten, bis die Gemüter sich beruhigt haben, bis die aktuellen Ereignisse durch neue Ereignisse in den Hintergrund gedrängt werden, heißt die Devise.

Unseliger Korpsgeist

Fatal wirkt sich auch die Geheimniskrämerei und der übertriebene Korpsgeist vor allem in den Rängen der Polizei, aber auch im Justizwesen aus: dieser Geist oder besser gesagt Ungeist hat sicherlich dazu beigetragen, dass kein Licht in die großen und kleineren Affären gebracht wurde. Es mag eine Art „Schweigegesetz“ in den Reihen der Ordnungskräfte geben; dies hat sich fatal auf die großen „Affären“ der vergangenen Jahrzehnte ausgewirkt, hat deren Aufklärung behindert und verhindert.

Hinzu kommt ein Bewusstsein von Immunität und Impunität, das Gefühl über dem Gesetz zu stehen, sozusagen sakrosankt und unantastbar zu sein, vielleicht in der an sich irrigen Meinung, dass das Gesetz sich nicht auf die anwende, die es implementieren. Ist nicht die Art und Weise wie Justiz und Polizei funktionieren, wie übrigens

⁸ *Nach dem Bild, das der englische durchaus staatsgläubige Philosoph Thomas Hobbes im gleichnamigen Werk verwendet.*

auch andere Einrichtungen, wie etwa das Gesundheitswesen, ein Armutszeugnis für das materiell so reiche Land? Und doch scheint sich kaum jemand an den Mängeln zu stören.

Man ramponiert mutwillig das verbleibende Rechtsempfinden, den Gerechtigkeits-sinn. Dem einigermaßen kritischen Bürger bleibt nichts anderes übrig als mit Empörung – offener oder heimlicher, mit Kopfschütteln, mit Verachtung oder mit Zynismus zu reagieren. Verachtung und Zynismus aber lädieren das Rückenmark der politischen Gesellschaft.

Gehört nicht zu den Grundvoraussetzungen einer funktionierenden Justiz die Unparteilichkeit? Schlägt sich aber die Justiz, wie dies ja seit jeher durchweg der Fall ist, quasi blindlings auf die Seite der Polizei, so untergräbt sie das Fundament ihres Seins und ihrer Seinsberechtigung. Auch das Phänomen der familiären Verandelung innerhalb des Justizwesens kann sich nur verfälschend auf die Rechtsprechung auswirken. Bei den für Justiz und Polizei zuständigen politischen Verantwortlichen herrscht ein Mangel an (selbst)kritischem Denken. Mit andern Worten: Es geht nicht nur um das Ethos von Justiz und Polizei, sondern um das ethische Selbstverständnis der gesamten politischen Gesellschaft. All dies zeigt, wie anfällig die Grundeinrichtungen von Staat und Gesellschaft und insbesondere die Institutionen, die die innere Ordnung des Gemeinwesens aufrechterhalten sollen, sind.

Um eventuelles Fehlverhalten von Polizisten zu untersuchen gibt es die „Inspection Générale de la Police“, auch „police des polices“ genannt. Allerdings sagen kritische Experten, dass diese Einrichtung keineswegs neutral und objektiv ist, sondern eher Schönfärberei und Augenwischerei, eine „Pro domo“-Struktur, eine Art potemkinsches Dorf und zudem ein größtenteils inzestuöses Gebilde. Mehr als ein Puffer, ein Stoßdämpfer oder auch ein Ventil, um Dampf abzulassen, sagen sie, ist sie nicht. Die Vertreter der Justiz, aber auch der Justizminister schützen ihrerseits gerne das „secret de l’instruction“, das Untersuchungsgeheimnis vor, also die Vertraulichkeit der Voruntersuchung. Dabei wäre es meistens eher angebracht, von einem „secret de polichinelle“, einem offenen Geheimnis zu sprechen.

Eskapismus und Duckmäuserei

Die gesellschaftliche Agenda wird, wie fast überall in Europa, mehr und mehr bestimmt von teilweise unartikulierten Ängsten – Angst vor Terrorismus, Angst vor Flüchtlingen, Angst vor dem Islam, Angst vor Fremden, Angst vor dem sozialen Abstieg, Angst vor dem Ende von Prosperität und Sicherheit, vor Identitätsverlust – was immer man unter Identität verstehen mag –, all dies inmitten wachsender spiritueller Leere und geistiger Indigenz. Das Wenige was es an liberalem Geist gegeben haben mag, wird zunehmend von einem Geist der Intoleranz, der Härte und der Repression verdrängt.

Die allgemeine Terrorismushysterie, die von manchen politischen Kreisen gezielt geschürt wird, die Verunsicherung weiter Bevölkerungskreise, die sich daraus ergebende Tendenz, Sicherheit zu schaffen, mit welchen Mitteln auch immer, sich notfalls über rechtliche und gesetzliche Bestimmungen hinwegzusetzen; die sinkende Hemmschwelle bei Polizisten, natürlich nicht nur in Luxemburg, brachiale Gewalt anzuwenden und von todbringenden Waffen Gebrauch zu machen. Man weiß, dass man die schweigende Mehrheit der Bevölkerung hinter sich hat. Wo diese Mehrheit laut wird, ist es im allgemeinen nicht zugunsten von mehr Freiheit, sondern höchstens von mehr Sicherheit, auch wenn diese auf Kosten der Freiheit erzielt werden sollte. Dies wissen auch die Politiker und so ziehen die meisten von ihnen es vor, sich bedeckt zu halten. Dies führt zu einer paradoxalen Entwicklung: einerseits geistige und moralische Erschlaffung, Resignation, ja ein gewisser Hang zum Nihilismus, andererseits Straffung, Verhärtung, Durchgreifen, Brutalität. Gesetzesänderungen, wo auch immer in Europa, bringen nicht mehr Freiheit, sondern einen Abbau der Grundfreiheiten, mehr Befugnisse für die Polizei, fördern eine „expeditivere“ Justizpraxis.

Einige kluge, rechtschaffene Bürger sind erbost über das Vorgehen von Justiz und Polizei, bringen dies aber höchstens hinter vorgehaltener Hand zum Ausdruck. Man möchte es sich nicht verderben mit Vorgesetzten, Kollegen, Bekannten und Verwandten. Während der herrschende Diskurs von Freiheit, Autonomie, Selbstbestimmung schwadroniert, nehmen Obrigkeitsdenken und Obrigkeitsgehabe genauso wie Untertanendenken und Untertanengehabe zu. Deprimierend ist auch wie lethargisch, angepasst, materialistisch, opportunistisch der Großteil der jungen Menschen ist.

In einem Land, das mehr und mehr zur Geisel seiner Gier, seiner Pleonexie, also seines „Immer-mehr-haben-Wollens“ geworden ist, seiner Unfähigkeit zur Selbstbeschränkung, wo zugleich das Anspruchsdenken überhand- und die Heteronomie zugenommen hat, d.h. das Gesetz des Handelns mehr und mehr von außen bestimmt wird, wird der Widerspruch zu einem aufgeblähten, selbstgefälligen, überheblichen Staatsapparat, der zugleich recht indolent wirkt, immer stärker. Hinzu kommt ein ungezügelter, künstlich angetriebenes ökonomisches und demographisches Wachstum und die damit einhergehende Gefahr eines sozialen und infrastrukturellen Infarkts.

Die Tendenz zum „die Reihen schließen“ ist sicherlich verständlich in einem sehr kleinen Land, kann sich aber langfristig verheerend auswirken. Das historisch bedingte Gefühl der Verwundbarkeit, nepotistische Versuchungen, Residuen des alten Notabelndenkens, Anpassungsreflexe, ein gewisser Konformismus, die Angst vor dem Vorwurf der mangelnden Solidarität und der Nestbeschmutzung, vermengen sich mit dem Stur-Introvertierten des Luxemburger Wesens und bilden schlechte Voraussetzungen für ein Staatsgebilde, für ein Justiz- und Polizeigefüge, das ja eigentlich einen Willen zu unbedingter Transparenz und Aufklärung sowie Entschlossenheit zu möglicherweise schmerzhaften Entscheidungen zeigen sollte.

Die Frage wer die Aufklärung der großen Affären behindert ist nie wirklich gestellt worden: sind es Teile des politischen Establishments, sind es Wirtschaftskräfte, ist es die Justiz selbst, sind es die „officiers de police judiciaire“, die an allen Schaltstellen der Macht präsent zu sein scheinen, sind es all diese Kräfte zusammen, mithin eine Art Staat im Staat?

Natürlich mag es unfair scheinen zu erwarten, die Rechts- und Ordnungsinstanzen könnten sich von allgemeinen gesellschaftlichen Missständen und Verfallserscheinungen abkoppeln. Die Luxemburger Gesellschaft ist seit jeher von einem korporatistischen Geist geprägt, von Anklängen an den alten Ständestaat, ja an eine Art Kastendenken, einer Scheu vor gründlicher Auseinandersetzung, von einem starken Harmoniebedürfnis. Die Allergie gegen kritische Reflexion hat sicherlich zur Sklerosierung der Institutionen beigetragen und zu einer vielleicht ungewollten Förderung des institutionellen Autismus.

Die spärlichen Reformen der Ordnungsinstitutionen erinnern mehr an ein Herumdoktern an Symptomen, an therapeutische Maßnahmen, die man ergriffen hätte, ohne vorher eine schonungslos ehrlich Diagnose zu erstellen, an die Behandlung von Akne, während man die subkutanen Geschwüre außer Acht lassen würde. Klingt es übrigens nicht wie Hohn, Verhöhnung, ja Blasphemie, wenn das Herz, das Symbol, die Inkarnation des Ordnungsstaats auf das „Heilig-Geist-Plateau“ verlegt wurde?

Die Gefahr einer Gangrän

Zwischenfälle wie die von Lausdorn und Bonneweg rühren, obwohl das nur ganz wenigen bewusst zu sein scheint, an das Selbstverständnis der Gesellschaft, an ihre politische und ethische Substanz. Sie beschädigen die sowieso eher schwach ausgeprägte Zivilität und das ohnehin angeschlagene Vertrauen in die Institutionen. Strukturen wie Justiz und Polizei sind stets ein Spiegelbild der allgemeinen Gesellschaft. Sie können hemmend wirken auf destruktive gesellschaftliche Strömungen, aber auch verstärkend.

Vertrauen aber ist die Voraussetzung für das ordentliche Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens. Der Bürger muss das Gefühl haben, dass Rechtsstreitigkeiten anhand von übergeordneten, überparteilichen Richtlinien und Kriterien entschieden werden und nicht auf der Basis von Partikularinteressen institutioneller, politischer oder materieller Natur. Er darf nicht das Gefühl bekommen, dass es keine Gleichheit vor dem Gesetz gibt, keine Gerechtigkeit, dass mit gezinkten Würfeln gespielt wird. Natürlich kann es Irrtümer geben; gefährlich aber wird es, wenn das Sich-Irren endemisch wird oder gar instrumentalisiert wird.

Von vitaler Bedeutung ist bei Gerichtsentscheidungen das Prinzip der Angemessenheit, der Proportionalität zwischen Tat und Bestrafung. Im Falle Lausdorn aber hat es eine grotesk anmutende Disproportionalität gegeben, ohne dass es einen Aufschrei gegeben hätte, ohne dass es die Möglichkeit gegeben hätte, das Fehlverhalten des regionalen Ablegers der Justiz unmittelbar zu korrigieren und sich für

den Übereifer und die Fehlentscheidung zu entschuldigen. Eine Justiz aber, die Maßlosigkeit statt Augenmaß an den Tag legt, löst sich selbst allmählich von innen her auf.

Rechts- und Ordnungsinstitutionen, die selbstgefällig und sogar selbstherrlich sind, stellen eine Gefahr für den Geist der „liberalen Demokratie“ dar – insoweit es diese tatsächlich gibt. Eigentlich sollte jeder einigermaßen kritische und ethisch denkende Bürger mit „brennender Sorge“ auf Vorkommnisse wie die in Lausdorn und Bonneweg reagieren. Das Ausbleiben jeder nennenswerten Reaktion der politischen wie der zivilen Gesellschaft ist bedenklich und betrüblich.

Voraussetzung für ein effizientes Wirken der Ordnungsinstitutionen ist innere Gefestigkeit, Abgeklärtheit, eine gewisse emotionale Distanz zu innergesellschaftlichen Konflikten und Verwerfungen. Ist diese Distanz nicht oder nicht mehr gegeben, so riskiert das Ordnungswesen in den Strudel von allerlei Zwistigkeiten hinabgezogen zu werden. Auch ein vergleichsweise liberales Land wie Luxemburg ist vor autoritären Anfechtungen und einem Abgleiten in ein anderes Regime nicht gefeit. Die Schutzwände sind dünn und sie beginnen in allen europäischen Ländern rissig zu werden.

Der Staat, jeder Staat hat, in seinem Kern wie in seinen Verzweigungen, unabhängig von der jeweiligen politischen Dispensation, eine Neigung zur totalen Macht; deshalb ist eine sorgfältige Austerierung zwischen den einzelnen Machtkomponenten von vitaler Bedeutung. Nützlich wäre es, wenn auch heutige Gesetzgeber und Gesetzeshüter nachläsen, was hierzu Denker wie etwa Montesquieu, Locke, Constant, Tocqueville und andere, also die geistigen Väter der „modernen liberalen Demokratie“ geschrieben haben.

Um der „liberalen Demokratie“ eine adäquate Qualität zu bewahren, müssen die Befugnisse der Organe, die für „Ruhe und Ordnung“ zuständig sind, eingehegt und permanent überprüft werden. Man sollte nicht vergessen, dass das Kennzeichen autoritärer Staaten die große und manchmal grenzenlose Macht der Justiz- und Polizeiorgane ist. Der soviel gerühmte Rechtsstaat ist ein empfindsames und anfälliges Gebilde; eine Erosion findet meistens schleichend und fast unbemerkt statt.

Die Notwendigkeit eines radikalen Umdenkens

Platon, in der Politeia, weist auf die Wichtigkeit des Maßvollen für die „Wächter“, also die, die für die innere und äußere Sicherheit des Staates sorgen sollen, hin. Das Maßlose bewirke den Niedergang des ganzen Staates. Mit dem Maßvollen einher gehen Verantwortungsgefühl und Selbstbeherrschung. Die charakterlichen Grundvoraussetzungen müssen durch eine adäquate Erziehung und Ausbildung ergänzt werden. Ein durchschnittlich begabter, gebildeter, vernünftiger Ordnungshüter muss sich, bevor er zur Tat schreitet, vor allem fragen ob das, was er unternehmen will, mit seinem Berufsverständnis vereinbar ist, was die abschätzbaren

Folgen seines Handelns sind, ob sie eventuell schlimmer sein könnten als Nicht-Handeln, ob es sinnvolle Alternativen gibt.

Natürlich hat der Polizeibeamte oft im Eifer des Einsatzes oder gar des Gefechts wenig oder vielleicht überhaupt keine Zeit zum Nachdenken, doch bei einem sorgfältig ausgebildeten Beamten muss die Besonnenheit wenigstens zur zweiten Natur werden. Er sollte fähig sein, in einer angespannten Situation instinktiv und intuitiv zu erfassen, was das bestmögliche Verhalten ist. Dabei sollte er möglichst defensiv handeln, möglichst wenig Risiko eingehen, auf Aktionen verzichten, die die Gesundheit und das Leben von Menschen in Gefahr bringen könnten. Seine Aufgabe ist es, dies klingt fast trivial, Schaden von den Bürgern abzuhalten und ihnen, selbstverständlich, keinerlei Schaden zuzufügen.

Es gibt Extremsituationen, wo das Leben von Polizisten oder Dritter auf dem Spiel steht. In solchen Situationen mag schnelles, hartes Handeln notwendig sein. Doch solche Situationen sind äußerst selten. Jedenfalls darf die Polizei nicht von sich aus, sozusagen mutwillig, eine Eskalation betreiben, bestehende Gefahren vergrößern oder sogar neue Gefahren heraufbeschwören. Sicherlich aber liegt einiges bei der Ausbildung der Polizisten im Argen und auch schon bei ihrer Auswahl. Bei der Rekrutierung müsste gelten: weniger kann mehr sein: weniger Beamte, dafür aber gut ausgebildete, hochkompetente. Es hat keinen Sinn, nur eine numerische Vorgabe erfüllen zu wollen. Wenn die Qualität nicht stimmt, kann sich eine solche Vorgehensweise als kontraproduktiv erweisen.

Bei der Ausbildung müsste großes Gewicht auf Zivilität gelegt werden, zusammen mit Rechtskenntnissen, Deontologie, und erst danach auf die technische Ausbildung, darunter Schusswaffengebrauch, Selbstverteidigung, aber eben auch Zurückhaltung, Deeskalation, Konfliktlösung. Wie man nicht nur in Bonneweg, sondern auch bei ähnlichen Fällen in Frankreich, Belgien und Deutschland gesehen hat, sitzt die Pistole manchmal allzu locker im Halfter, setzt man allzu schnell letale Waffen ein. Ein Polizist muss lernen, sich etwa eines Messerangriffs zu erwehren, ohne den Angreifer in den Leib, in die Brust oder in den Kopf zu schießen. Es stellt sich übrigens die Frage ob alle Polizisten stets überall Waffen tragen müssen.

Man mag von einem Idealtypus des Richters und des Polizisten ausgehen. Ein Richter muss selbstverständlich gesetzeskundig, unbestechlich und mit einem hohen Sinn für Gerechtigkeit ausgestattet sein. Er muss „sine ira et studio“⁹ vorgehen, maßvoll, ausgeglichen, abgeklärt, uneitel, klug, scharfsinnig und einfühlsam sein. Polizisten sollten über all diese Eigenschaften verfügen, auch wenn einige davon wie z.B. Gerechtigkeitssinn, Einfühlsamkeit, Weisheit, etwas weniger wichtig sein mögen als bei den Richtern und Staatsanwälten. Dafür aber kommt bei den Polizisten anderen Qualitäten, wie etwa Tapferkeit, Selbstbeherrschung und Unerschütterlichkeit größere Bedeutung zu. Kaltherzige, gleichgültige, zynische,

⁹ *Ohne Zorn und Eifer.*

unbeherrschte Menschen sollten auf jeden Fall von Berufen wie Staatsanwalt, Richter oder Polizist ferngehalten werden.

Ein Polizist verfügt über viel, ein Richter über sehr viel Macht. Der Richter kann massiv in das Leben eines Menschen eingreifen, ihm seine Freiheit nehmen und, in vielen Staaten nach wie vor, sein Leben. Daher muss er verantwortungsvoll mit seiner Macht umgehen. Es besteht beständig die Gefahr eines Versagens oder eines Machtmissbrauchs. Diese Gefahr ist nicht ganz zu vermeiden, kann aber begrenzt, eingehegt werden.

Es muss sich das Bewusstsein durchsetzen, dass der Polizist ein Bürger in Uniform ist, der Richter ein Bürger in Robe, der dem Gesetz genauso unterstellt ist wie jeder andere Bürger. In einer wirklichen Demokratie kann es keine Vorrechte, keine Privilegien geben, keinen besonderen Schutz, keine Ausnahmen, weder Immunität noch Impunität, kein „legibus solutus“, d.h. kein Außerhalb-des-Gesetzes-Stehen. Grundbedingung des Rechtsstaats ist, dass alle vor dem Gesetz gleich sind. Dies ist in Luxemburg keineswegs der Fall, allein schon aufgrund seiner Staatsform, der konstitutionellen Monarchie, die ja vom Prinzip her unvereinbar ist mit Demokratie.

Ohne Ananke und Tyche, also Schicksal, Zufall, Glück oder Pech zu bemühen, kommt man rückblickend nicht umhin festzustellen, dass den Ereignissen von Lausdorn und Bonneweg fast etwas Zwangsläufiges anhaftet. Ein gewisser Laxismus, ein fahrlässiger Umgang mit Gesetz und Waffe muss irgendwann tragische Folgen zeitigen. Man mag sich fragen ob von seiten der Rechts- und Ordnungsinstitutionen schon irgendwelche Folgerungen gezogen und konkrete Maßnahmen ergriffen wurden.

Bei der Justiz herrscht zuviel muffiger, bei der Polizei zuviel verstockter Geist. Vonnöten ist ein mentaler Wandel viel mehr als ein struktureller. Besonders bei der Polizei wird beim Umgang mit dem Bürger allzu sehr in Kategorien von Hierarchie, Obrigkeit und Gehorsam gedacht, von Befehlen statt Überzeugen, von Anherrschen statt Begütigen, von Polarisieren statt Vermitteln. Die numerische und technische Aufrüstung kann die Probleme nicht lösen, mag sie sogar verschlimmern. Jedoch macht ein autoritärer Korporatismus tiefgreifende Reformen schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Wichtiger als materielle, strukturelle, technische Reformen wäre ein neues Ethos, ein neues Pflichtbewusstsein: fachliche Kompetenz, gepaart mit dezenten Umgangsformen. Justiz, Polizei, aber auch andere staatliche Einrichtungen bedürfen eines Aggiornamento und einer Revitalisierung. Es müsste eine neue Rollenauffassung geben. Das Verständnis wie das Selbstverständnis von Institutionen wie Justiz und Polizei müsste von Werten wie Sensibilität, Rücksichtnahme, Solidarität, Einfühlungsvermögen, Empathie geprägt sein. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Werte in der allgemeinen Gesellschaft stärker verbreitet sind und höhere Achtung genießen. Allzu sehr hat man allzu lange die forcierte Säkularisierung mit Fortschritt,

mit einer Modernisierung des gesellschaftlichen Geistes gleichgesetzt. Eigentlich hätte seit langem Ernüchterung und Besinnung einsetzen sollen.

Justiz und Polizei sollte man an die Menschen heranführen – nicht nur durch geographische Proximität, sondern durch psychologische, soziale und menschliche. Sie müssten viel stärker in die Gesellschaft integriert werden, zu einem organischen Bestandteil dieser Gesellschaft werden; das Gegeneinander müsste durch Miteinander ersetzt werden. Dies würde aber eine Art mentale Revolution erfordern. Statt bei selektiven, partiellen Reformen anzusetzen, müsste es eine Generalrevision der „Rechts- und Ordnungseinrichtungen“ und ihrer Rolle im Rahmen der allgemeinen Gesellschaft geben. Es müsste eine Entklumpung und eine Entklüngelung der Institutionen geben. Es sollte eine kritische Reflexion über die bestehenden Machtgleichgewichte und über die zukünftige Machtverteilung geben. Statt Stückwerk und Flickarbeit müsste es einen umfassenden Ansatz geben, der z.B. aus vier Phasen bestehen könnte: Analyse des Zustands der Rechts- und Ordnungsinstitutionen; Beschreibung der Defizite; Vorschläge zur Verbesserung; Umsetzen dieser Vorschläge.

All diese potentiellen Maßnahmen verlangen Mut, Klugheit, Weitsicht, Entschlossenheit, wenn nicht gar ein gewisses Maß an Selbstverleugnung und Selbstverzicht – Verzicht auf einigen psychischen Komfort, auf manche Privilegien und auf liebgewonnene Gewohnheiten.

Armand Clesse